



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Klettstedt, Merxleben,
Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 16

Donnerstag, den 8. August 2019

Nummer 10

– Nichtamtlicher Teil –



Das 27. Mittelalterstadtfest findet am
24. und 25. August 2019 in der Innenstadt
von Bad Langensalza statt.



www.badlangensalza.de

Worte des Bürgermeisters: Resümee nach einem Jahr Amtszeit als Bürgermeister von Bad Langensalza

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein Jahr ist vergangen, indem ich als gewählter Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza die Amtsgeschäfte ausübe und der mir übertragenen Aufgaben und Arbeiten nachgehe. Gegenseitige Offenheit und Ehrlichkeit sind dabei für mich und meine Arbeit ein besonders hohes Gut. Insbesondere die Bürgerinnen und Bürger von Bad Langensalza anzuhören, ist mir eine Herzensangelegenheit, die ich auch weiterhin aktiv voranbringen werde. Denn nur im gemeinsamen Gespräch können wir die besten Entscheidungen für unsere Stadt treffen.

Die ersten Wochen für mich waren vor allem davon geprägt, einen ersten aber entscheidenden Überblick zu erhalten. Dies allein war eine große Aufgabe, die gewisse Zeit in Anspruch nahm. Ich habe dabei viele positive Stimmen gehört. Dennoch wurde mir auch von Nöten und Ängsten berichtet, die ich ernst nehmen und angehen werde. Ich besuchte dabei zahlreiche Kindergärten, Firmen und Vereine. Vor allem die Ehrenamtlichen liegen mir sehr am Herzen. Es ist ihr unentgeltliches Engagement, welches sie für unsere Stadt einbringen und so einen wesentlichen Teil unseres Gemeinwohls gestalten. Sie tragen mit dazu bei, dass unser Bad Langensalza lebens- und liebenswert ist. Diese ehrenamtliche Arbeit zeugt von großer Charakterstärke und kann nicht genug wertgeschätzt werden.

Dennoch war es mir leider nicht möglich, mich überall persönlich vorzustellen, da der Arbeitstag eines Bürgermeisters sehr facettenreich und von vielen Verpflichtungen geprägt ist. In einer Stadt wie Bad Langensalza gibt es keinen Stillstand und keine Ruhepausen. Schließlich ist es unser gemeinsames Interesse, unsere Heimat voran zu bringen. Aus diesem Grund habe ich gleich zu Beginn meiner Amtszeit die Bürgersprechstunde auf Bedarf eingeführt, damit die Bürgerinnen und Bürger zeitnah mit ihren Anliegen zu mir kommen können. Es freut mich, dass diese von der Bevölkerung sehr gut angenommen wurde. Ich möchte Sie daher ermutigen, weiterhin den direkten Draht zu mir zu suchen.

Täglich sind Entscheidungen zu fällen. Dabei ist die Dringlichkeit unterschiedlich: mal umspannen sie einen kleinen Rahmen, oft sind es jedoch Entscheidungen, die langfristig gedacht werden müssen. Mein großes Ziel ist dabei stets das beste Ergebnis für unsere Stadt.

Ein Tag ist dabei nicht wie der andere. Deshalb müssen Befindlichkeiten ganz klar abgelegt werden und nur eine Betrachtungsweise für das große Ganze bringt uns voran. Kleingeistig zu denken ist dabei als Bürgermeister nicht hilfreich.

Was zur täglichen Arbeit dazugehört und nicht unterschätzt werden darf, ist das bisher Geschaffene in der Stadt zu erhalten. Ich möchte mich nicht auf der Aussage ausruhen, dass die Zeiten der Fördermittelfreigiebigkeiten vorbei sind. Was an finanzieller Unterstützung für uns als Stadt in Betracht kommt, soll auch weiterhin abgerufen und eingesetzt werden. Die hohe Kunst ist es jedoch, den jetzigen Standard zu erhalten und zu pflegen, alles Geschaffene in Nutzung zu halten und trotz alledem weiter zu gehen mit der Entwicklung, der Zeit und den Menschen.

Großes steht uns bevor. Es war möglich, Bad Langensalza als einen der 27 Außenstandorte der Bundesgartenschau zu manifestieren, die 2021 von Erfurt ausgerichtet wird. Hohe Erwartungen werden an das touristische Event gestellt, damit Bad Langensalza nur positive Entwicklungen für sich verbuchen kann. Dies ist ein großes Aufgabenfeld. Ein weiteres und ebenso wichtiges Ziel ist der Erhalt unseres Kurstadtstatus. Gegenwärtig ganz oben auf der Agenda stehend, sind hier sehr viele wichtige Zusammenhänge gekoppelt, die nicht auf den ersten Blick für jedermann offensichtlich sind. Die Stadtverwaltung arbeitet akribisch daran und die Wichtigkeit und Tragweite ist uns allen bewusst, so dass dies nicht auf die leichte Schulter genommen wird.

Ich bin der festen Überzeugung, dass wir in den nächsten Jahren meiner Amtsperiode gemeinsam viele gute Entscheidungen für unsere Stadt Bad Langensalza treffen werden. Dies wird immer die oberste Priorität besitzen.

**Ihr Matthias Reinz
Bürgermeister**

Amtlicher Teil

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Der beiliegende Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 23.05.2019 (Beschluss-Nr.: VL-203/6/2019) wird durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 15.07.2019

Matthias Reinz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 23.05.2019 (Beschluss-Nr.: VL-203/6/2019) beschlossene Satzung:

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Kur- und Rosenstadt Bad Langensalza

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 04.06.2019 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 15. Juli 2019

Stadt Bad Langensalza

Matthias Reinz

Bürgermeister

(Siegel)

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kommunalaufsicht
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

04.06.2019

Eingangsbestätigung

Entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO bestätigen wir den Eingang der vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza unter Beschluss-Nr.: VL-203/6/2019 am 23.05.2019 beschlossenen

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Kur- und Rosenstadt Bad Langensalza

Die Satzung kann nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO öffentlich bekanntgemacht werden. Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen. Die Regelungen zum Bekanntmachungswesen in der Hauptsatzung der Stadt sind zu beachten. Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Im Auftrag

gez. Linke

Sachbearbeiterin Kommunalaufsicht

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

14. Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Kur- und Rosenstadt Bad Langensalza **VL-203/6/2019**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Kur- und Rosenstadt Bad Langensalza. Die Satzung ist Bestandteil der Beschlussfassung.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Kur- und Rosenstadt Bad Langensalza

beschlossen:

§ 1

Name und Funktion des Beirates

(1) In der Stadt Bad Langensalza wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Menschen mit Behinderung gebildet.

(2) Der Beirat trägt den Namen „Beirat für Menschen mit Behinderung der Kur- und Rosenstadt Bad Langensalza“.

(3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung in der Stadt.

(4) Der Beirat vertritt die Menschen mit Behinderung der Stadt Bad Langensalza und deren Angehörigen, die in Bad Langensalza und Ortsteilen mit ihrer Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 genannten Personenkreis bei Anliegen hinsichtlich Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen und Sport) sowie Fragen sozialer Leistungen für Menschen mit Behinderung

b) Beratung der Gebietskörperschaft in den Menschen mit Behinderung betreffenden Fragen, insbesondere zur behindertengerechten Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Verkehrs

c) Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und

d) Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Behindertenarbeit.

(2) Der Beirat arbeitet mit dem von Landkreis benannten Behindertenbeauftragten vertrauensvoll zusammen.

§ 3

Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung und er sollte vor allen Entscheidungen, die überwiegend Menschen mit Behinderungen betreffen, angehört werden.
- (2) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die überwiegend Menschen mit Behinderung betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.
- (3) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortsteilräte nicht an der Beschlussfassung.
- (4) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (5) Vorschläge und Anregungen des Beirates sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und den Ortsteilräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4

Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden auf Vorschlag der in der Stadt und in den Ortsteilen tätigen Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen sowie Wohlfahrtsverbänden, die gemäß ihrer Satzung die Interessen der behinderten Menschen wahrnehmen, durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Beirat durch den Stadtrat gewählt ist. Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern, Angehörigen von Betroffenen und Stadtratsfraktionen eingereicht werden.
- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl.
- (5) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5

Konstituierende Sitzung des Beirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Beirates wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl der Beiratssprecher geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6

Wahl der Beiratssprecher

- (1) Die Mitglieder unter § 3 wählen 3 Beiratssprecher aus ihrer Mitte.
- (2) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat 3 Stimmen. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (3) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl.
- (4) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (5) Der Beirat kann einen Beiratssprecher nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (6) Beim Ausscheiden eines Beiratssprechers findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

§ 7

Sitzungen, Einberufungen

- (1) Die Beiratssprecher legen die Sitzungsschwerpunkte fest und laden den Beirat mindestens viermal im Jahr zur Sitzung ein.
- (2) Die Einladung der Mitglieder soll 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Als Teilnehmer in beratender Funktion können jeweils
 - a) der Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Bad Langensalza
 - b) die/ der Kreis- Behinderten- und Seniorenbeauftragte des Landkreises Unstrut-Hainich zur Sitzung eingeladen werden.
- (4) Die Leitung der Sitzung übernimmt ein Vertreter der Beiratssprecher.
- (5) Die Sitzungen finden öffentlich statt.
- (6) Es wird ein Protokoll erstellt.
- (7) Näheres kann bei Bedarf in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8

Ehrenamt/Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheiten zu bewahren. Dies gilt nicht für die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung des Behindertenbeirates außer Kraft.

Bad Langensalza, den 15. Juli 2019

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt, auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung, die Grundstücke in der

Gemarkung Bad Langensalza

Flur 6, Flurstück 29/3, Gebäude- und Freifläche mit einer Größe von 5.643 qm

Flur 6, Flurstück 27/2, Gebäude- und Freifläche mit einer Größe von 1.453 qm

Homburger Weg

nach Gebot zu veräußern.

Der aktuell gültige Bodenrichtwert beträgt 10,00 €/qm. Die Flächen sind als altlastverdächtige Flächen i. S. v. § 2 Abs. 6 Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst. Der Grund und Boden ist als Pachtland zum Teil mit Eigentumsgaragen bebaut. Die Nutzung der Teilfläche von ca. 4.085 qm des Flurstückes 29/3 ist dauerhaft als Grün- bzw. Gartenland festgeschrieben.

Die Stadt Bad Langensalza ist nicht daran gebunden, an einen bestimmten Bewerber zu vergeben.

Formlose Anträge sind mit Angabe von

Anschrift der/des Antragsteller/s
Vorhabensbeschreibung
Finanzierungsbestätigung einer Bank

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Öffentliche Ausschreibung - Grundstücksvergabe“ zu richten an:

Stadtverwaltung Bad Langensalza
Fachbereich II
Fachgebiet Liegenschaftsverwaltung
Mühlhäuser Straße 40
99947 Bad Langensalza
Telefon: 03603 - 85 93 50

Die Abgabefrist ist der 20. August 2019. Es gilt das Datum des Posteinganges.

Matthias Reinz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der nächste **Steuertermin** ist am **15.08.2019**.

Entsprechend des § 259 der Abgabenordnung erinnert die Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, alle steuerpflichtigen Bürger an den nächsten Termin, den 15.08.2019 zur Zahlung der fälligen

Grund- und Hundesteuer.

Zahlungen können auf folgende Bankkonten erfolgen:

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis
IBAN: DE 71 8205 6060 0611 0001 99 BIC: HELADEF1MUE

Deutsche Bank

IBAN: DE 68 8207 0000 0271 7999 00 BIC: DEUTDE8EXXX

VR Bank Westthüringen e.G.

IBAN: DE 19 8206 4038 0002 0772 21 BIC: GENODEF1MU2

Die rechtzeitige Zahlung der Grund- und Hundesteuer vermeidet eine Mahnung der Forderung, für die Mahngebühren gemäß § 1 Abs.2 Thüringer Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz erhoben werden.

Gemäß § 15 Pkt.5 b dd Thüringer Kommunalabgabengesetz fallen in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung für die rückständigen Steuern und Abgaben Säumniszuschläge in Höhe von je 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis an.

Um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt unter www.bad-langensalza.de (unter der Rubrik „Datenschutz“).

Wir bitten um Beachtung.

Matthias Reinz
Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wasserentnahmeverbot aus Oberflächengewässern vom 29.07.2019 bis 30.09.2019

Die anhaltende Hitze und der seit vielen Wochen ausbleibende Regen haben vielen Flüssen, Bächen und Seen sprichwörtlich das Wasser abgegraben. In den vergangenen Tagen hat es zudem etliche Hinweise gegeben, dass trotz der Appelle an das Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger, in zu großem Ausmaß Wasser aus oberirdischen Gewässern entnommen worden ist.

Auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist ab sofort bis auf weiteres untersagt, aus Flüssen, Bächen und Seen Wasser zur Beregnung von Flächen zu entnehmen. Das gilt auch für den Fall, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis dazu erteilt wurde. Wer dagegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet wird.

Das durchgängig heiße Sommerwetter hat in den Gewässern des Landkreises zu niedrigen Wasserständen geführt. Vor allem in kleineren Gewässern sind die Abflussmengen bedenklich.

Da eine Änderung der Situation derzeit nicht in Sicht ist, muss damit gerechnet werden, dass sich die Lage noch verschärft. Entsprechend soll die nun erlassene Allgemeinverfügung die Lebensgrundlage Wasser, wasserökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit schützen und erhalten. Extremes Niedrigwasser beeinträchtigt nicht nur den Lebensraum der Pflanzen und Tiere in den Gewässern, sondern auch die Nahrungsgrundlage anderer Tierarten – und des Menschen. Insofern gilt der Appell an die Bürgerinnen und Bürger weiterhin, sorgsam mit der Ressource Wasser umzugehen und sich verantwortungsbewusst zu verhalten.

Der genaue Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Amtsblatt des Landratsamtes auf der Internetseite des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis eingesehen werden.

Ausschreibung

der Verpachtung der gastronomischen Einrichtung im Kultur- und Kongresszentrum Bad Langensalza, An der Alten Post 2 in 99947 Bad Langensalza

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt, auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung, die Gaststätte mit Rosenlounge im Kultur- und Kongresszentrum, An der Alten Post 2 in 99947 Bad Langensalza mit Inventar ab dem 01. Januar 2020 neu zu verpachten.

Infos zur jeweiligen Ausschreibung unter <https://www.badlangensalza.de/rathaus/ausschreibungen-stellenangebote/>

Bedarfsplan des Unstrut-Hainich-Kreise

für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zeitraum 01.08.2019 - 31.07.2020

Der Bedarfsplan für das Kita-Jahr 2019/2020 ist gemäß § 20 Abs. 3 ThürKitaG öffentlich ausgelegt und kann zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Zeitraum: 29.07.2019. - 31.08.2019
Ort: Dienstgebäude Ratswaage
Bereich Bürgerservice - Zimmer 1.11.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2

99867 Gotha

Flurbereinigungsverfahren Großengottern

Az.: 1-3-0651

19.07.2019

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Großengottern**, Unstrut-Hainich-Kreis, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung.

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vom 28.06.2019 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, mit Wirkung vom

01.10.2019

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme und die Lage der aufgeführten Flächen ergeben sich aus den beigefügten Karten in den Maßstäben 1: 2.000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind.

Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden

- Gemeinde Unstrut-Hainich und Gemeinde Schönstedt (Gemeinde Unstrut-Hainich als erfüllende Gemeinde), 99991 Unstrut-Hainich OT Großengottern, Marktstraße 48,
- Stadt Bad Langensalza, 99947 Bad Langensalza, Mühlhäuserstraße 40 und
- Stadt Mühlhausen, 99974 Mühlhausen, Ratsstraße 25, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung
Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweils gültigen Fassung - der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.
2. Nutzungsentschädigung
Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:
 - a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
 - b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
 - c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
 - d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

3. **Schlagentschädigung**
Für die infolge des Flächenentzuges eingetretenen Schäden wegen der An- und Durchschneidung von Schlägen erhalten die Bewirtschafter Entschädigung ihrer Wirtschaftserschwernisse für die Dauer der entschädigungsrechtlich wirksamen Nutzungsrechte.
4. **Eigentümergepächtschädigung**
Nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bestehenden Nutzungsrechte, erhalten die Eigentümer Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Pacht.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Bei dem Flurbereinungsverfahren Großengottern handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87-89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuordnungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt, Bau-km 0-630,000 bis Bau-km 6+656,827, vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 29.03.2012 (Az. 540.10-3811-14/10) erlassen wurde und bestandskräftig ist,
2. der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Großengottern vom 27.10.2016 und der Änderungsbeschluss vom 17.10.2017 für sofort vollziehbar erklärt worden sind und
3. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Die Bundesstraße 247 ist Hauptbestandteil des regionalen und überregionalen Verkehrszuges B 247 / B 176 / B 4 zwischen den Wirtschaftsräumen Mittelthüringens, Südniedersachsens und Nordhessens. Sie stellt dabei das wesentliche Verbindungselement zwischen den Bundesautobahnen A 4, A 71 und A 38 dar und sichert in hohem Maße die Erschließung der autobahnfernen Mittelzentren Mühlhausen und Bad Langensalza.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Bei der vorliegenden Planung der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt handelt es sich um die Trassierungsverbesserung eines Streckenabschnittes der B 247 als Lückenschluss zwischen den Ortsumgehungen Bad Langensalza und Mühlhausen.

Das Vorhaben entspricht damit der Zielstellung des Raumordnungsplanes, in dem eine leistungsstarke, möglichst kurze und zügige Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden soll, die einem ständig steigenden Verkehrsaufkommen gerecht wird.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um die Maßnahmenflächen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP).

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigungsgesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen notwendig.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten.

Auf den mit dieser vorläufigen Anordnung in Anspruch genommenen Flächen werden LBP-Maßnahmen umgesetzt, die im Zusammenhang mit dem Trassenbau stehen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen muss rechtzeitig vor dem Trassenbau begonnen werden, um die ökologische Funktion der Flächen und Maßnahmen mit Anlage und Betrieb der Straße zu gewährleisten.

Maßnahme A3 - Aufwertung von Lebensraum für den Feldhamster: Mit der Maßnahme wird der vorhandene Feldhamsterlebensraum aufgewertet, um einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population durch die Straßenbaumaßnahme entgegenzuwirken. Die ackerwirtschaftlich genutzten Flächen werden hamsterfreundlich durch Verzicht auf Rodentizide, Bewässerung, Tiefenumbruch, Stoppelumbruch, das Ausbringen von Gülle sowie durch den Anbau von Getreide oder mehrjähriger Futterpflanzenkulturen, Luzerneuntersaat und dem Belassung von Randstreifen. Zusätzlich ist auf einem Teil der ackerwirtschaftlich genutzten Fläche die Entwicklung von dauerhaften, extensiv genutzten und artenreichen Extensivgrünlandstreifen als Rückzugsraum vorgesehen.

Maßnahme A5 - Erweiterung und Aufwertung von Lebensraum für den Laubfrosch: Durch die Baumaßnahme wird in den Jahreslebensraum des Laubfrosches eingegriffen. Der Laubfrosch ist nach Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte Art. Gemäß Planfeststellungsbeschluss soll der Lebensraum aufgewertet und erweitert werden. Die Maßnahme ist gleichfalls vorgezogen umzusetzen.

Maßnahme E1 - Komplexbiotop im Großengotternschen Ried: Die planfestgestellten Maßnahmen müssen aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgezogen umgesetzt werden, da sie u.a. für die Zauneidechse (streng geschützte Art) funktionserhaltend ist. Der Lebensraum (Ausbreitungslinie) für die Zauneidechse wird aufgewertet (z.B. Schaffung von Lesestein- und Totholzhaufen). Auch für Bodenbrüter (Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel) ist die Maßnahme von großer Bedeutung, da Ersatzlebensräume (Nahrungshabitat und Rückzugsräume) zur Verfügung gestellt werden. Gemäß Planfeststellungsbeschluss soll die Sicherung von Flächen der kontinuierlichen ökologischen Funktion der Lebensräume dienen. Die Maßnahme E1 ist in Teilmaßnahmen untergliedert: E1/2 Uferrandstreifen am Karrengaben; E1/3 Wiederherstellung von Extensivgrünland / Halbtrockenrasen; E1/4 Entwicklung von Trockengebüsch/Feldgehölz.

Die dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllen eine dauerhafte ökologische Funktion für den Artenschutz (CEF-Maßnahmen). Gesetzliche Grundlage in Deutschland ist das Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 5.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die gesamte Bauausführung innerhalb des Rahmenterminplanes des Unternehmensträgers gewährleistet bleibt.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der Kraft Gesetzes für die zu Grunde liegende angeordnete sofortige Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach

dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247 vom 29.03.2012. Der Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbe-

reinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Volker Hartmann
Referatsleiter

(DS)

Flurstücksliste zur vorläufigen Anordnung vom 19.07.2019

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche [m²]	dauernder Entzug [m²]	vorübergehender Entzug [m²]	Plan
Großengottern	6	1034/319	32.750	1.221	0	3
Großengottern	6	300/1	9.270	81	0	3
Großengottern	6	319/1	42.084	4.325	0	3
Großengottern	6	319/2	166.426	4.964	0	3
Großengottern	6	322/1	8.730	107	0	3
Großengottern	6	632/319	1.940	70	0	3
Großengottern	7	23	12.180	9.163	0	2
Großengottern	7	27/3	4.569	4.514	0	2
Großengottern	7	27/5	57.484	3.890	0	2
Großengottern	7	699/51	8.630	163	0	2
Großengottern	7	634/78	2.290	62	0	2
Großengottern	7	635/78	2.290	65	0	2
Großengottern	7	79	10.550	278	0	2
Großengottern	7	80	1.990	58	0	2
Großengottern	7	81	7.740	236	0	2
Großengottern	7	82/1	10.680	367	0	2
Großengottern	7	84/1	11.950	411	0	2
Großengottern	7	85/1	2.870	90	0	2
Großengottern	7	482/86	2.870	117	0	2
Großengottern	7	483/86	2.870	115	0	2
Großengottern	7	484/86	2.870	148	0	2
Großengottern	7	612/87	8.410	8.410	0	2
Großengottern	7	613/87	8.410	8.410	0	2
Großengottern	7	692/88	4.165	3.625	0	2
Großengottern	7	690/88	4.165	4.165	0	2
Großengottern	7	192/88	8.340	7.975	0	2
Großengottern	7	559/89	10.116	10.116	0	2
Großengottern	7	560/89	10.294	10.294	0	2
Großengottern	7	575/90	2.425	2.425	0	2
Großengottern	7	576/90	2.425	2.425	0	2
Großengottern	7	520/90	1.653	1.653	0	2
Großengottern	7	521/90	1.653	1.653	0	2
Großengottern	7	522/90	1.654	1.654	0	2
Großengottern	7	224/90	5.180	5.180	0	2
Großengottern	7	619/91	4.700	4.700	0	2
Großengottern	7	620/91	4.701	4.701	0	2
Großengottern	7	205/91	7.660	7.660	0	2
Großengottern	7	627/92	2.710	2.710	0	2
Großengottern	7	628/92	2.710	2.710	0	2
Großengottern	7	92/4	3.325	3.325	0	2
Großengottern	7	92/3	3.325	3.325	0	2
Großengottern	7	693/92	5.370	5.370	0	2
Großengottern	7	500/93	2.752	2.752	0	2
Großengottern	7	501/93	2.653	2.653	0	2
Großengottern	7	502/93	2.667	2.667	0	2
Großengottern	7	503/93	3.844	3.844	0	2
Großengottern	7	504/93	4.907	4.907	0	2
Großengottern	7	54/2	150.401	100	0	2
Großengottern	8	232/7	776	776	0	2
Großengottern	8	230/8	3.166	3.166	0	2
Großengottern	8	7/2	17.819	17.819	0	2
Großengottern	8	7/1	13.554	13.554	0	2
Großengottern	8	246/7	2	2	0	2

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche [m²]	dauernder Entzug [m²]	vorübergehender Entzug [m²]	Plan
Großengottern	8	6	44.040	3.562	0	2/3
Großengottern	8	229/7	4.277	4.277	0	2
Großengottern	8	9	6.790	6.760	0	2
Großengottern	8	4	5.360	5.360	0	2/3
Großengottern	8	16/1	33.100	1.950	0	2/3
Großengottern	8	1	2.630	134	0	3
Großengottern	8	17/1	23.099	1.040	0	3
Großengottern	8	278/20	3.815	134	0	3
Großengottern	8	279/20	3.815	166	0	3
Großengottern	8	63/20	2.530	118	0	3
Großengottern	8	20/1	1.720	79	0	3
Großengottern	8	134/20	790	33	0	3
Großengottern	8	5	3.750	3.750	0	3
Großengottern	8	20/2	2.570	101	0	3
Großengottern	8	225/20	3.270	142	0	3
Großengottern	8	266/20	3.265	128	0	3
Großengottern	8	267/23	3.148	127	0	3
Großengottern	8	23/1	4.538	210	0	3
Großengottern	8	26	11.773	505	0	3
Großengottern	8	84/29	1.630	47	0	3
Großengottern	8	85/29	1.620	50	0	3
Großengottern	8	86/29	1.630	48	0	3
Großengottern	8	87/29	1.620	61	0	3
Großengottern	8	88/29	1.620	85	0	3
Großengottern	8	32/1	5.130	297	0	3
Großengottern	8	32/2	2.480	129	0	3
Großengottern	8	47/32	2.468	127	0	3
Großengottern	8	35/1	2.794	166	0	3
Großengottern	8	155/35	1.390	77	0	3
Großengottern	8	156/35	1.376	80	0	3
Großengottern	8	157/35	1.362	91	0	3
Großengottern	8	99/38	2.850	179	0	3
Großengottern	8	100/38	2.590	176	0	3
Großengottern	8	101/38	2.590	192	0	3
Großengottern	8	138/38	860	62	0	3
Großengottern	8	139/38	860	79	0	3
Großengottern	8	140/38	860	61	0	3
Großengottern	8	270/38	1.275	109	0	3
Großengottern	8	271/38	1.275	114	0	3
Großengottern	8	112/38	2.550	172	0	3
Großengottern	8	113/38	3.292	212	0	3
Großengottern	14	54/13	1.700	1.162	0	1
Großengottern	14	15/1	126.227	9.184	0	1
Großengottern	14	51/11	2.440	1.198	0	1
Großengottern	14	225/4	23.460	2.533	0	1
Heroldishausen	2	170/1	777	4	0	1
Heroldishausen	2	169/1	494	13	0	1
Heroldishausen	2	169/2	836	949	0	1
Heroldishausen	2	170/2	803	677	0	1
Heroldishausen	2	146/1	109.400	16.640	0	1
Heroldishausen	2	164	6.560	1	0	1



Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister

Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister

Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ilse Reif, erreichbar unter Tel.: 0176 / 39245051, E-Mail: h.b.reif@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.